

§ 294.

III. Die eigene Gerichtsbarkeit des Reiches durch das Reichsgericht¹.

Alle bisher beschriebenen deutschen Gerichte sind Landesgerichte, so die Amtsgerichte mit den bei ihnen gebildeten Schöffengerichten, die Landgerichte mit ihren Civil- und Strafkammern, ihren Kammern für Handelssachen und den bei ihnen gebildeten Schwurgerichten, endlich auch die Oberlandesgerichte. Die vom Reiche selbst geübte Gerichtsbarkeit concentrirt sich in Einem Gerichtshofe, dem Reichsgericht zu Leipzig. Dies ist nicht ein gemeinsames Gericht der Einzelstaaten, wie einzelne Oberlandesgerichte, gemeinsame Gerichte mehrerer Staaten sind, sondern ein einheitliches Reichsgericht, in welchen die oberste Gerichtsbarkeit des Reiches ihren Ausdruck findet. Als oberstes Gericht spricht das Reichsgericht stets in letzter Instanz; mag dies in erster, zweiter oder dritter Instanz geschehen. Das Reichsgericht übt die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit in dem Umfange aus, welcher ihm durch die Reichsgesetze gestattet ist, ebenso unter Beobachtung des ihm reichsgesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit derselben ist im wesentlichen durch das Reichsgerichtsverfassungsgesetz festgestellt. Das Reichsgericht wird mit einem Präsidenten, und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt, welche vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrathes ernannt werden. Ein Präsentationsrecht der einzelnen Staaten, wie beim ehemaligen Reichskammergericht, nach einem bestimmten Schema, findet nicht statt. Thatsächlich mag auf die Vertretung der einzelnen Staaten und Rechtsgebiete gebührende Rücksicht genommen werden, rechtlich findet kein Unterschied zwischen den Angehörigen der einzelnen Staaten, ebensowenig eine Vertheilung der Stellen unter dieselben statt. Zu Mitgliedern des Reichsgerichtes dürfen nur solche Personen ernannt werden, welche nach den §§ 2. 4. 5 überhaupt zum Richteramt befähigt sind und das 35. Jahr erreicht haben.

Sämmtliche Mitglieder des Reichsgerichtes sind Reichsbeamte, ihr einziger Dienstherr ist der Kaiser.

¹ Planck in den preuss. Jahrb. B. XXXI. S. 335. Unter den werthvollen Artikeln von John über Gerichtsverfassung ist besonders hervorzuheben der Artikel: Reichsgericht in v. Holtzendorff's Rechtslex. B. III. S. 350 ff.

Die Besoldung der Mitglieder erfolgt aus der Reichskasse; reichsgesetzlich sind auch die Pensionsverhältnisse derselben festgestellt und zwar sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen des Eintritts der Pensionirung, wie auch in Bezug auf die Höhe des Ruhegehaltes. (§§ 130 und 131 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes.)

Die allgemeinen Garantien, welche das Reichsgerichtsverfassungsgesetz für die Unabhängigkeit aller Gerichte und Richter festgestellt hat, sind für die Mitglieder des Reichsgerichtes wesentlich erhöht. Während bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten, unter gewissen reichsgesetzlichen Beschränkungen, auf den Antrag des Präsidiums, durch die Landesjustizverwaltung, Hülf Richter zugezogen werden dürfen, ist dies für das Reichsgericht absolut unzulässig (§ 134). Zwar sind alle Richter lebenslänglich angestellt und somit unabsetzbar und gegen ihren Willen nicht einmal versetzbar (B. I. S. 55S); dagegen unterliegen die bei den Landesgerichten angestellten Richter einem Disciplinarverfahren, wie dies nach den Gesetzen der Einzelstaaten auch für reichliche Beamte eingegeführt ist. Alle derartige Disciplinarmassregeln gegen die Mitglieder des Reichsgerichtes sind ausgeschlossen. Das Reichsgerichtsverfassungsgesetz beschränkt sich darauf, Vorschriften darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen ein Mitglied des Reichsgerichtes seines Amtes und Gehaltes für verlustig erklärt und wann eine vorläufige Enthebung desselben von seinem Amte stattfinden kann (§§ 128 und 129).

Die Zuständigkeit des Reichsgerichtes bezieht sich auf bürgerliche und peinliche Sachen.

A) Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abgesehen von den später zu besprechenden Rechtsmitteln gegen die richterlichen Entscheidungen der deutschen Konsuln und Konsulargerichte im Auslande, welche beim Reichsgerichte eingelegt werden können, ist das Reichsgericht zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte und der Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Das Reichsgericht von heute ist daher nicht Oberappellationsgericht, wie das Reichskammergericht und der Reichshofrath von ehemals, aber auch kein blosser Kassationshof, wie er in Frankreich besteht, sondern es ist vor allem Revisionsgericht. Das Rechtsmittel der Revision ist aber mannigfach beschränkt. Es findet nur statt gegen die in der

Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten ergangenen Endurtheile, auch muss der Streitgegenstand in der Regel einen Werth von 1500 Mark haben (Revisionssumme). Auch liegt selbstverständlich im Begriffe der Revision, dass sie nicht auf unrichtige Feststellung der Beurtheilung des Thatbestandes gegründet werden kann, sondern nur auf die Behauptung, dass in dem angefochtenen Erkenntnisse ein Gesetz überhaupt nicht oder unrichtig angewendet worden sei, also eine Rechtsverletzung vorliege. Aber auch in dieser Beziehung findet eine eigenthümliche Beschränkung statt, indem § 511 der Reichscivilprocessordnung bestimmt: »Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus erstreckt, beruhe«. (John, Ueber die Vorschrift des § 511 in Behrend's Zeitschr. VII. S. 161 ff.). Es wird also hier zwischen Reichsgesetz und Landesgesetz unterschieden. Wegen behaupteter Verletzung eines Reichsgesetzes ist das Rechtsmittel der Revision unbedingt zulässig, wegen Verletzung eines blossen Landesgesetzes in der Regel nicht. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn sich das Gültigkeitsgebiet desselben auf die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte bezieht, indem auch hier die Rechtseinheit durch die gleichmässigen Entscheidungen eines obersten Gerichtshofes gewahrt werden muss. Die in § 511 aufgestellte Unterscheidung hat aber nicht durchweg Geltung. Nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Reichscivilprocessordnung kann mit Zustimmung des Bundesrathes, durch kaiserliche Verordnung, nachträgliche Genehmigung des Reichstages vorbehalten, verfügt werden, dass sowohl die Verletzung bestimmter in der Verordnung zu bezeichnender Gesetze, obwohl sie nur für einen Oberlandesgerichtsbezirk gelten, dennoch die Revision begründen, wie auch, dass die Verletzung solcher Gesetze, welche in mehr als einem Oberlandesgerichtsbezirke gelten, die Revision nicht begründen sollen. (Verordnung betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 25. September 1879. Reichsgesetzblatt S. 599). Wie oben erwähnt, findet die Zuständigkeit des Reichsgerichtes, als Revisionsgericht, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Regel für Bayern nicht statt; eine Ausnahme machen diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche früher zur Zuständigkeit des Oberhandelsgerichtes gehörten oder welche durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte überwiesen worden.

B, Zuständigkeit in peinlichen Sachen:

a) In erster und letzter Instanz ist das Reichsgericht zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in den Fällen des Hoch- und Landesverrathes, insofern diese Verbrechen gegen Kaiser oder Reich gerichtet sind. Das Reichsgericht ist hier sowohl Untersuchungs- als Erkenntnisgericht. Als Untersuchungsgericht fungirt der erste Strafsenat, als erkennendes Gericht der vereinigte zweite und dritte Strafsenat;

b) in zweiter Instanz bei der Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urtheile der Schwurgerichte;

c) in zweiter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen erstinstanzliche Urtheile der Strafkammern der Landgerichte, wenn das Rechtsmittel der Revision nicht ausschliesslich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird. Im letzten Falle geht die Revision an das betreffende Oberlandesgericht, da es nur als Aufgabe des Reichsgerichtes erscheint, das vom Reiche geschaffene Strafrecht durch einheitliche Auslegung und Handhabung sicher zu stellen;

d) in dritter Instanz ist das Reichsgericht in Strafsachen ausnahmsweise zuständig in einem besonders hervorgehobenen Falle (Reichsstrafprozessordnung § 130 Absatz 1 Nr. 2).

Wenn es als höchste Aufgabe des Reichsgerichtes erscheint, die Rechtseinheit durch seine Rechtsprechung für ganz Deutschland zu wahren, so fordern doch praktische Gründe, dass die Rechtsprechung, wie bei allen grösseren Kollegialgerichten, nicht im Plenum, sondern in Senaten erfolge. Das Reichsgericht zerfällt daher in Civil- und Strafsenate, welche in allen Rechtsstreitigkeiten als selbständige Spruchbehörden entscheiden. Sollte nun ein Senat anders entscheiden, als ein anderer Senat es früher gethan hat, so bestimmt § 137 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, dass die vereinigten Civil- bzw. Strafsenate für diesen Fall, gewissermassen als eine höhere Instanz über den einzelnen Senaten zusammentreten und die Entscheidung treffen sollen. Diese Befugniss bezieht sich aber nur auf den im Gesetze genau bezeichneten Fall, nicht auf den Fall, wo ein Senat von seiner eigenen früheren Auffassung abweicht.

Zur Fassung von Plenarentscheidungen und von Entscheidungen der vereinigten Civil- oder Strafsenate, sowie der beiden vereinigten Strafsenate, ist die Theilnahme von mindestens zwei Dritt-

theilen aller Mitglieder mit Einschluss des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, muss eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rath, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalder, welcher der Geburt nach der jüngste ist, oder wenn dieser der Berichtstatter ist, der nächstälteste kein Stimmrecht. Die Senate entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluss des Vorsitzenden. Durch Gesetz vom 11. April 1877 hat das Reichsgericht seinen Sitz zu Leipzig erhalten. Derjenige Staat, in welchem das Reichsgericht seinen Sitz hat, also das Königreich Sachsen, darf kein oberstes Landesgericht errichten.

Kraft besonderer Ueberweisung entscheidet das Reichsgericht noch in einigen anderen Angelegenheiten, in bürgerlichen Streitigkeiten und Strafsachen, so in Berufungen gegen Entscheidungen des Patentamtes wegen der Erklärung der Nichtigkeit oder der Zurückziehung eines Patentbesitzes, in Disciplinarsachen der Reichsbeamten, als Disciplinarhof, für die Rechtsanwälte als Ehrengerichtshof, in Streitigkeiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft nach der Hamburger Verfassung (B. I. S. 505). Auch in denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte der Einzelstaaten zugelassen sind, kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf Antrag des betreffenden Einzelstaates, durch kaiserliche Verordnung, mit Zustimmung des Bundesrathes auf das Reichsgericht übertragen werden, eine Befugnisse, von welcher die Einzelstaaten bereits Gebrauch gemacht haben, z. B. hinsichtlich der in erster Instanz entscheidenden agrarischen Gerichte (Generalkommissionen), hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten des Landesherren und der landesherrlichen Familien.

Ueber die Gerichtsbarkeit des Reiches in Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Natur zwischen verschiedenen Bundesstaaten, welche dem Bundesrath zusteht, über die Erledigung von Verfassungsstreitigkeiten in den Einzelstaaten durch Bundesrath und Reichstag ist bereits oben bei Besprechung der Funktionen dieser Organe gehandelt worden.